

Betrachtungen über Beziehungen zwischen Freien, Kolonen und Sklaven*

Evelyn HÖBENREICH

(*Universität de Graz*)

I. Es ist ein berühmter Vortrag aus Max Webers jungen Jahren, der zu dieser kurzen Reflexion über Verbindungen zwischen Freien, Kolonen und Sklaven angeregt hat. In seinen ersten Abhandlungen am Ausgang des 19. Jahrhunderts, so schreibt ein Biograph unlängst, hätte Weber „Kindheitsbilder der Antike“ gleichsam „mit dem nüchternsten und modernsten Instrumentarium“ eines Erwachsenen „seziert“ und damit das „Idol der Idealisten“ vom Himmel geholt und wieder auf die Erde gestellt. Denn in diesen Untersuchungen stützt Weber sich auf die Schriften der *agriensores* und eröffnet mit Hilfe der Feldvermessungstechnik der historischen Rekonstruktion einen neuen Zugang¹.

Nachdem er mit der Studie über die *Römische Agrargeschichte* (1891) sein Interesse an der „Bodenfrage“ entdeckt hat, taucht im fraglichen Aufsatz *Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur* (1896)² das Motiv der „kommunistischen Sklavenkaserne“ auf,

* Dieser Beitrag basiert auf einem anlässlich der Tagung „Diritto ed economia in età tardoantica“ (30. November – 1. Dezember 2006) in Neapel/Campobasso gehaltenen Vortrag, der in italienischer Sprache in den Kongressakten publiziert wird. Auf diesem Wege danke ich der Veranstalterin Carla Masi Doria nochmals für die freundliche Einladung. In diese Studie sind erste Ergebnisse für ein von Esperanza Osaba geleitetes Forschungsprojekt (I+D) über das Westgotische Asylrecht eingeflossen, das vom spanischen Ministerio de Educación y Ciencia (MEC 2006-2009) gefördert wird und an dem ich teilnehme.

¹ J. RADKAU, *Max Weber. Die Leidenschaft des Denkens*, München–Wien 2005, 119-128, im besonderen 124.

² Vgl. M. WEBER, *Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht*, Stuttgart 1891 = in: Max Weber Gesamtausgabe (= MWG) I 2 (Hg.

die Autoren wie Cato oder Varro³ beschreiben würden. Die Masse der Unfreien - nach Webers Ansicht fundamentaler Bestandteil der römischen Ökonomie, die in vielen seiner Theorien als Grundpfeiler fungieren - werde dort in Schlafsälen und Gemeinschaftskantinen gehalten, Ernährung und Fortpflanzung erfolgen nach paramilitärischen Mustern. Für Weber ist „der kasernierte Sklave [...] nicht nur eigentumslos, sondern auch familienlos“. Wegen fehlender monogamer und stabiler Verbindungen sei dieses System dem Zerfall und dem Untergang preisgegeben⁴, denn die Promiskuität unter den Unfreien hätte die Selbstreproduktion der Arbeitskräfte verhindert⁵.

In der Spätantike hingegen, als die römischen Sklaven, losgelöst vom οἶκος⁶, „aus der Situation des ‚sprechenden Inventars‘ langsam

J.Deininger), Tübingen 1986, vor allem im Kapitel IV, wo die „römische Landwirtschaft“ und die „Grundherrschaften der Kaiserzeit“ behandelt werden, unter Ein-schluß des Kolonats: 220-278). Das letzte Kapitel der *Römischen Agrargeschichte* bildet den theoretischen Grundstock für seinen berühmten Artikel *Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur*, in: *Die Wahrheit* 63 (1896), 57-77 = Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Hg. Marianne Weber), Tübingen 1988 (= 1924), 289-311. Zu diesen Schriften vgl. L.CAPOGROSSI COLOGNESI, *Max Weber und die Wirtschaft der Antike*, Göttingen 2004, 29-60, *passim*, 139-157.

³ Unter den „landwirtschaftlichen“ oder „Agrarschriftstellern“ wird nur Varro genannt: WEBER, *Die sozialen Gründe*, 295, 297, 298. Webers Aufsatz enthält keine Fußnoten, auch gibt es keine Bezugnahmen auf antike Quellen oder Spezialliteratur. Über einige der Autoren, gegen die Weber in diesem Vortrag Stellung bezieht (wie E.Meyer oder O.Seeck), vgl. S.MAZZARINO, *La fine del mondo antico*, Milano 1988, 142; J.DEININGER, *Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur*, in: *Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte. Festschrift K.Christ* (Hg. P.Kneissel, V.Losemann), Darmstadt 1988, 101-104. Kritisch über Webers Methode im Hinblick auf den Umgang mit Literatur und Quellen in der *Römischen Agrargeschichte* äußert sich J.DEININGER, *Einleitung MWG I 2*, 35-37.

⁴ Über Niedergang und Zerfall des römischen Reichs, ausgehend vom bekannten Szenario, das E.GIBBON, *The History of the Decline and Fall of the Roman Empire* I-VII (ed. J.B.Bury), London 1909-1914², entworfen hat, diskutieren P.GARNSEY/C.HUMFRESS, *The Evolution of the Late Antique World*, Cambridge 2001, 216-227; die Autoren versuchen, Argumente gegen die *communis opinio* vom Untergang der antiken Welt zu finden (*ibid.* 5).

⁵ WEBER, *Die sozialen Gründe*, 297-298, 300: „Die Sklavenkaserne vermochte sich nicht aus sich selbst zu reproduzieren, sie war auf den fortwährenden Zukauf von Sklaven zur Ergänzung angewiesen, [...]“.

⁶ Vgl. etwa kurz RADKAU, *Max Weber*, 40-43, über den Weberschen οἶκος, die „ur-tümliche Einheit der Produktion und Reproduktion seit der Selbsthaftwerdung“, in welchem er den „Hauskommunismus“ theoretisiert, denn in der Hausgemeinschaft werde nicht abgerechnet, jedes Mitglied trage seinen Teil nach besten Kräften bei und befriedige seine Bedürfnisse. Den Kerngedanken über den οἶκος als Urzelle der Wirtschaft entwickelt Weber in der wahrscheinlich schon 1910 fertig gestellten Ab-

wieder in den Kreis der Menschen hinaufgehoben“ werden und zu unabhängigen Bauern aufsteigen, setzt für Weber ein ungeheurer Genesungsprozess ein⁷. Am Ausgangspunkt dieser fortschreitenden Heilung steht für den Autor die den *servi* gewährte Möglichkeit, eine „Einzelfamilie“ zu gründen, begleitet von „Eigenbesitz“, denn, davon ist er überzeugt: „Nur im Schoße der Familie gedeiht der Mensch“⁸. Der brillanten These Webers sind Kritiken nicht erspart geblieben, auf die an dieser Stelle aber nicht eingegangen werden kann⁹.

handlung über *Hausgemeinschaften* (die, wie mittlerweile bekannt, als autonome Studie konzipiert wurde; die Witwe hatte sie als Teil seines späteren Werks *Wirtschaft und Gesellschaft* herausgegeben), die in enger Anlehnung und praktisch zeitgleich mit Marianne Webers Buch *Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung* (1907) entstanden ist. Eine Abschwächung der „kommunistischen Hausgewalt“ aber werde dem Gelehrten zufolge nicht unmittelbar von ökonomischen Interessen getragen, sondern von der „Entwicklung exklusiver sexueller Ansprüche“, die Differenzierungsprozesse vorantreibe: vgl. MWG I 22-1, *Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß. 1. Gemeinschaften* (Hg. W.J.Mommsen, i. Zus. m. M.Meyer), Tübingen 2001, 126-127. Insofern ist seine Sicht der Familie eine nur scheinbar ‚entsexualisierte‘, anders als z. B. die seines Zeitgenossen É. Durkheim, der Ehe und Familie als ausschließlich soziale Institutionen darstellt, die in ständiger Wechselwirkung mit anderen gesellschaftlichen Organisationen stehen; diese aus Geschlechtsbeziehungen und kognatischen Banden herleiten zu wollen, käme „soziologischer Ignoranz“ gleich.

⁷ „Wir werden sehen, daß die erste Stufe zur Wiederherstellung des Bauernstandes mit dem Untergang der antiken Kultur erstiegen wird“, schreibt WEBER, *Die sozialen Gründe*, 290. „In den Tiefen der Gesellschaft vollzogen sich [...] organische Strukturveränderungen, die im ganzen doch einen gewaltigen Gesundungsprozeß bedeuten“ (*ibid.* 310). Denn die Unfreien hätten dank dieses Umbruchs eine Art „Menschenwürde“ erreicht, kommentiert CAPOGROSSI COLOGNESI, *Max Weber und die Wirtschaft*, 14, die Ausführungen des Gelehrten.

⁸ WEBER, *Die sozialen Gründe*, 298, 300.

⁹ Siehe etwa MAZZARINO, *La fine del mondo antico*, 141-153, der gerade im kontinuierlichen Ausgleich zwischen freier Arbeit der Kolonen und abhängiger Arbeit der Sklaven ein Motiv für deren Flucht vermutet; daher existiere auch keine Stagnation bei der Sklaveneinfuhr, vielmehr könne man in bestimmten Regionen (wie beispielsweise in Pannonien) mit starker Präsenz von Sklavenarbeitskräften eine ökonomisch-soziale Krise feststellen. Eine Reihe weiterer Einwände wurde erhoben. So etwa gegen die Annahme von einem Überwiegen abhängiger Sklavenarbeit, die mit der faktischen Realität in vielen Provinzen kontrastiere, weil dort in der Landwirtschaft nur wenige Sklaven gearbeitet hätten; als wenig überzeugend wird auch Webers These von der spezialisierten Arbeit eingestuft, die Sklavenmassen verrichtet hätten, wodurch die Entwicklung von Märkten und die interregionale Ausfuhr behindert worden sei, denn diese seien gerade im 4. Jahrhundert besonders lebhaft gewesen; oder die problematische Unterstellung, dass Sklaven nichts konsumiert hätten: vgl. H.W.PLEKET, *Wirtschaft*, in: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Hg. W.Fischer, J.A.van Houtte, H.Kellenbenz, u. a.) I. Europäische Wirt-

2. Sieht man einmal von den Besorgnissen des deutschen Gelehrten ab, die sich bei seinem historischen Ansatz mit eingeschlichen haben mögen – die ihn unter anderem dazu führen, in nicht einleuchtender Weise dem promiskuitiven Charakter einer „kommunistischen Kasernenexistenz“ die dürftige Reproduktion unter unfreien Arbeitskräften zuzuschreiben –, so belegen die Quellen im generellen eine besondere Aufmerksamkeit der Gesetzgeber, die auf Verbindungen innerhalb der sozial niedrigen Gruppen, vor allem im Hinblick auf ihren stabilen Charakter, gerichtet ist. Im übrigen stößt der Respekt für intakte familiäre Strukturen an eine offensichtliche Grenze, wenn es um die Interessen der Grundeigentümer geht, während die Realität der Familienbeziehungen unter Freigeborenen oder Freien aus den unteren sozialen Schichten, zwischen Kolonen und Freien, Kolonen und Sklaven, so wie dies aus den spätantiken Texten erschlossen werden kann, sich als eine ausgesprochen komplexe und manchmal sogar konfuse erweist. Diese Konfusion wird noch durch die Schwierigkeit verschärft, innerhalb der subalternen Bevölkerungsgruppen klare Abgrenzungen zwischen dem Stand eines Kolonen und jenem eines Freien oder Sklaven zu treffen. Eine Frage, an der sich seit geraumer Zeit intensive Diskussionen entfacht haben.

«Ainsi le colonat, qui n'est pas l'esclavage, n'est pas non plus la liberté». Auf diese Weise, nach seinem Ursprung fragend, bringt Fustel de Coulanges (1885) die Schwierigkeit auf den Punkt, die juristische und soziale Position der Kolonen in der Spätantike zu definieren¹⁰. Einige Jahrzehnte vorher hat von Savigny, der diesem Argument einen Traktat widmet¹¹, sie als Freie bezeichnet, die aber faktisch in vielem den Sklaven ähneln: Aufgrund von Konstitutionen

schafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit (Hg. F.Vittinghoff), Stuttgart 1990, 146-148. „Die früher vertretene Auffassung, in dem spätantiken *c[olonatus]* zeigten sich Feudalisierungstendenzen und die spätant[iken] *coloni* seien die Vorläufer mittelalterlicher Leibeigener, darf heute als widerlegt gelten“, schreibt J.-U.KRAUSE, DNP III, Stuttgart–Weimar 1997, 70, 72, s. v. *Colonatus*.

¹⁰ N.D.FUSTEL DE COULANGES, *Le Colonat romain*, in: *Recherches sur quelques problèmes d'histoire*, Paris 1885, 107.

¹¹ F.C.VON SAVIGNY, *Ueber den Römischen Colonat* (1849³), in: *Vermischte Schriften II*, Berlin 1850, 11-15. Die Studie ist bereits 1822 entstanden, wurde in der Folge erweitert und mit Zusätzen versehen bis zur vorliegenden Fassung von 1849³.

seien sie zwar einerseits ‚*ingenui*¹²‘, daher in der Lage, rechtsgültig eine „eigentliche Ehe“ abzuschließen, doch würde man sie gleich flüchtigen Sklaven bestrafen „als Dieb an der eigenen Person¹³“. Nach vielfachen Versuchen, unter den unterschiedlichen rechtlichen Positionen (Halbfreie, an die Scholle gebundene Sklaven etc.) die den Kolonen eigene zu bestimmen, kehrt Kaser in gewisser Weise wieder zu den zwei genannten richtungweisenden monographischen Abhandlungen zurück, indem er ihren Status als „schillernd“ beschreibt, einmal als Freie, einmal als Sklaven¹⁴.

Noch zu prüfen bleibt, ob ein ‚fortschrittliches‘ oder ‚gesundes‘ Element im von Weber aufgezeigten Prozess auch in der fassbaren Lebensrealität nachgewiesen werden kann¹⁵. Anhand von konkreten Beispielen sollen einige Fakten analysiert werden, die sich der juristischen Literatur des 5. Jahrhunderts entnehmen lassen.

3. Wenn man den Einleitungen in den nachtheodosianischen Novellen Glauben schenkt, befinden sich im Verlauf des 5. Jahrhunderts massenhaft Sklaven, Kolonen, *collegiati* und Dekurionen auf der Flucht, getrieben von der Suche nach Glück, Arbeit, einem besseren Leben. In diesem Zusammenhang ist bemerkt worden, dass die Quellen von mentaler Instabilität (*instabilitas mentis*) dieser Flüchtenden oder Vagabunden berichten, einer vorwerfbar psychologischen und mo-

¹² So heißt es etwa von den Kolonen in Thrakien anlässlich der Abschaffung der *capitatio* durch Theodosius I., dass *ipsi quidem originario iure teneantur, et licet condicione videantur ingenui, servi tamen terrae ipsius cui nati sunt aestimentur*: C.11.52(51).1 (a.393).

¹³ Bezogen auf die *adscripticii* in C.11.48.23pr. (a.531-534): *secundum exemplum servi fugitivi sese diutinis insidiis furari intellegatur*. Über Kolonen, die seit C.Th.5.17.1 (a.332) wie Sklaven bestraft werden, vgl. D.LIEBS, *Unverhohlene Brutalität in den Gesetzen der ersten christlichen Kaiser*, in: Römische Recht in der europäischen Tradition. Symposium 75. Geburtstag F.Wieacker (Hg. O.Behrends, M.Dieselhorst, W.E.Voss), Ebelsbach 1985, 103-104.

¹⁴ M.KASER, *Das römische Privatrecht II*, München 1975², 146. Eine knappe Übersicht über die äußerst umfangreiche und weitläufige Bibliographie findet man bei M.MUNZINGER, *Vincula deterrimae condicionis. Die rechtliche Stellung der spätantiken Kolonen im Spannungsfeld zwischen Sklaverei und Freiheit*, München 1998, 7-17.

¹⁵ DEININGER, *Die sozialen Gründe*, 111-112, zufolge würde der von Weber im fraglichen Artikel ausgedrückte Gedanke keine „Außenseiterposition“ darstellen, sondern eine Vision von der Entwicklung historischer Prozesse in der Antike reflektieren, die fest verankert und charakteristisch für sein wissenschaftliches Credo sei.

ralischen Charaktereigenschaft, die mit der Unfähigkeit einher gehe, irgend eine begonnene Tätigkeit zu Ende zu führen, und das Fehlen einer soliden sozialen und politischen Verankerung indiziere¹⁶. Denn diese *advenae*¹⁷ – so wird in einer berühmten Konstitution Valentinians III. mit tadelndem Unterton erklärt – verlassen ihre Familien, sobald eine allgemeine Sättigung sich manifestiert, gepaart mit der Unduldsamkeit von stabilen Familienbanden.

NVal. 31,5-6 (= LRV 9,6):

Imp. Valent(inianus) A(ugustus) Firmino p(raefecto) p(raetori)o et patricio. [...] § 5. Advenae plerumque tenues abiectaeque fortunae quorundam se obsequiis iungunt, ut, simulata laboris et obsequiorum patientia, accepto sumptu ac vestitu inluviem et squalorem egestatis evadant. Ubi de angustiis cladis suae et humanitate et miseratione colligentes fuerint liberati, iam repleti, iam nihil de miseria cogitantes eligunt feminas ad patremfamilias pertinentes, sollertia forma utilitate meliores; cum satias ceperit, derelinquunt, non statu priore perpense, non adsuetudine coniunctionis, non dulcedine filiorum, nulla lege prohibente discedunt. Itaque si nulli quolibet modo obnoxius civitati ad praedium se cuiuscumque rusticum urbanumque collegerit et mulieri obnoxiae sociari voluerit,

¹⁶ V. NERI, *I marginali nell'occidente tardoantico. Poveri, 'infames' e criminali nella nascente società cristiana*, Bari 1998, 135-136, im besonderen Fn.13.

¹⁷ Der Ausdruck bedeutet ‚Fremdlinge‘, ‚Fremde‘ im Gegensatz zu ‚Heimische‘, oder ‚Umherziehende‘, ‚Reisende‘ (auch reisende Kaufleute) im Gegensatz zu ‚Ortsansässige‘ (*indigenae advenaеque*). Vgl. K.E.GEORGES/ H.GEORGES, *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch I-II*, Hannover 1916-1919 (= Graz 1951⁹), 155, s.v. *advena*; ThLL I, Lipsiae 1900, 827-829, s.v. *advena*. Flüchtlinge oder Vagabunden sieht in ihnen H.WIELING, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*, CRRS (Hg. J.M.Rainer) I, Stuttgart 1999, Nr. 209 *ad h. l.*, 117; für W.E.VOSS, *Der Grundsatz der „ärgeren Hand“ bei Sklaven, Kolonen und Hörigen*, in: *Römisches Recht in der europäischen Tradition. Symposium 75. Geburtstag F.Wieacker* (Hg. O.Behrends, M.Dieselhorst, W.E.Voss), Ebelsbach 1985, 149, handelt es sich um „Zuwanderer in eine Herrschaft“. NERI, *I marginali*, 132-138, vertritt, dass es sich um die in einer lokalen Gemeinde nicht bekannten Fremden, *peregrini*, nicht römische Bürger handle; dem Begriff käme demzufolge mehr eine soziologische denn eine politisch-juristische Valenz zu. L.GAGLIARDI, *Mobilità e integrazione delle persone nei centri cittadini romani. Aspetti giuridici I. La classificazione degli incolae*, Milano 2006, 75-77, hält fest, dass zwischen ‚*incola*‘, ‚*hospes*‘ und ‚*advena*‘ (‚*adventor*‘ in den Inschriften) keine substantielle Bedeutungsdivergenz bestehe (der Zeitraum, auf den der Autor sich bezieht, reicht von der Republik bis zur *constitutio Antoniniana*), insofern als in all diesen Fällen Personen bezeichnet würden, die ihren Herkunftsort verlassen haben; lediglich die *advenae* seien, weil auf der Durchreise, keine Ansässigen; *hospites* und *advenae* schließlich würden eine inferiore Stellung im Hinblick auf jene der *incolae* genießen.

gestis municipalibus profiteatur habitandi ubi elegerit voluntatem, ut hoc vinculo praecedente nec habitaculum quod placuit deserat nec consortium mulieris abrumpat: qua professione deprompta salva ingenuitate licentiam non habeat recedendi. § 6. Pari lege mulieres ingenuas iubeo detineri, a quibus coniunctio adpetita est et electa servorum vel colonorum, ut his abire non liceat. Filii earum, si denuntiatio non praecessit, in eorum iure et dominio, apud quos creati sunt vel creantur, colonario nomine perseverent; post denuntiationem vero editos secundum scita divalia servos esse censemus, ut illos nexus, sicut dictum est, colonarius teneat semper obnoxios, hos condicio servitutis, Firmine, p(arens) k(arissime) a(tque) a(mantissime). [...] (31. Januar 451 n. Chr.).

Der Mann, auf den § 5 sich bezieht, weist keine Bindung zu einer *civitas* auf, er kann sich frei bewegen und fort ziehen *nulla lege prohibente*, seine Familie, Frau und Kinder, verlassen; letztere hingegen dürfen ihm nicht folgen, da sie gebunden sind. Nach der neu eingeführten Regelung muss er, sobald er sich auf einem ländlichen oder städtischen Grundstück eines Landbesitzers niedergelassen hat und dort eine Verbindung (*coniunctio, consortium*) mit einer Frau einzugehen beabsichtigt, die bereits an dieses *praedium* gebunden ist (als Kolonin oder vielleicht als Sklavin: *arg. ex § 6*)¹⁸, bei den Munizipalbehörden seine Absicht kundtun, auf diesem verbleiben zu wollen. Im allgemeinen wird vertreten, dass diese Erklärung einen Wechsel seiner ‚*condicio*‘ mit sich führt, in dem Sinn, dass er zum Kolonen wird, oder anders ausgedrückt, dass das Kolonat aus freien Stücken gewählt werden kann¹⁹. Aber es existieren weder formale (keine Bezugnahme

¹⁸ Die westgotische *Interpretatio* erwähnt einerseits nur die Verbindung der *advenae ingenui* mit *coloniae alienae*, andererseits die mit einem Kolonen verbundene *ingenua mulier*, im Unterschied zum §6 der Konstitution, worin auch der Sklave genannt wird. In der LRB.37.6 wiederum werden ausführlicher die Partnerschaften zwischen einem *ingenuus* und einer *colona aut ancilla* geregelt, sowie die Vereinigungen einer *ingenua* mit einem *servus aut colonus*. Schließlich kann ein Hinweis auf die Tatsache, dass die Maßnahme auch die *servae* betrifft, aus der Novelle des Maiorianus aus dem Jahr 458 gezogen werden (NMai.7pr.), die nur sieben Jahre später ergangen ist, in der die Dekurionen aufgefordert werden, als *nervi rei publicae* und *viscera civitatum* ihre Heimorte nicht zu verlassen, um sich zu entschließen, anderswo zu leben, wo sie sich dann durch die *coniunctio* mit *coloniae* und *ancillae* beflecken (*polluere*) würden.

¹⁹ In diesem Sinn F.DE MARTINO, *Uomini e terre in occidente. Tra tardo antico e medioevo*, Napoli 1988, 91-92. Vgl. auch VOSS, *Der Grundsatz der „ärgeren Hand“*, 149-150; J.-U.KRAUSE, *Spätantike Patronatsformen im Westen des römischen*

auf einen Kolonen, obwohl die entsprechende Terminologie bereits geläufig ist²⁰) noch inhaltliche (Bindung an den Grundherrn²¹) Indizien, die auf ein Kolonatsverhältnis schließen ließen. Nach der feierlichen *professio* kann der *advena* den gewählten Wohnort nicht mehr verlassen, noch die Gemeinschaft mit der Frau auflösen; allerdings behält er seine *ingenuitas*²².

In analoger Weise werden im § 6 frei geborene Frauen (die allerdings nicht als *advenae* bezeichnet werden) auf der Flucht erfasst, indem ihnen verboten wird, ihre Beziehung (*coniunctio*) mit fremden Sklaven oder Kolonen, mit denen sie sich vereint haben, abzubrechen und wegzuziehen. Dass sie zu Koloninen (oder gar Sklavinnen) würden, geht aus dem Text nicht hervor. Auch sie müssten, wiederum *arg. ex* § 5, ihren Status der Ingenuität (das heißt, der Freiheit) beibehalten. Die Stellung eventueller Kinder aus derartigen Partnerschaften mit ‚gebundenen‘ Männern scheint von einer vorangehenden Verwarnung seitens des Grundherrn abzuhängen, die zum Zeitpunkt der Empfängnis, nicht der Geburt erfolgen muß²³. Sie werden zu dauer-

Reiches, München 1987, 276; CH.SAUMAGNE, *Du rôle de l'« origo » et du « census » dans la formation du colonat romain*, Byzantion 12 (1937), 517-518, *passim*.

²⁰ Der Ausdruck *ius colonatus* ist bereits im Jahre 342 in Bezug auf kaiserliche Kolonen geläufig (C.Th.12.1.33). Zum ersten Mal wird die Vererblichkeit belegt für das Jahr 364 (C.11.68.3). Von *colonatus perpetuus* privater Personen ist in C.Th.14.18.1 = C.11.26.1 des Jahres 382 die Rede.

²¹ So auch NERI, *I marginali*, 137.

²² Der Begriff wird nicht mehr in der Bedeutung von ‚frei geboren‘ verwendet (zum *ingenuus* vgl. Gai.1.11; siehe H.GALSTERER, DNP V, Stuttgart–Weimar 1998, 999, Nr. 2, *s.v. Ingenuus*), sondern als Synonym für ‚frei‘, im Gegensatz zu denjenigen, die gebunden sind (wie z. B. die Kolonen, Sklaven). Vgl. CH.F.S.DU CANGE, *Glossarium mediae et infimae latinitatis* (erw. v. D.P.Carpentier, G.A.L.Henschel, L.Favre u. a.) IV, s. l. 1883-1887 (= Graz 1954), 361, *s.v. Ingenui: Liberi quibus opponuntur servi, aut quibus obnoxiae conditionis, in lege Salica* 37, 43, 44. Man verwendet ihn auch im generellen für ‚freigelassene Personen‘ (*ingenui ex servitute manumissi*), oder ‚Adelige‘: vgl. J.F.NIEDERMAYER, *Mediae latinitatis lexicon minus*, Leiden 1954, 537. Siehe auch die von MUNZINGER, *Vincula*, 72, Fn.173, 126-131, angeführten Quellen, die am Ende des 4. Jahrhunderts den fungiblen Gebrauch von ‚*ingenuus*‘ und ‚*liber*‘ attestieren, danach die sukzessive Ersetzung letzteren Begriffs durch ersteren (nicht umgekehrt), besonders evident in der *Interpretatio* (zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts).

²³ Wie bekannt ist, bestimmt man die legitime Abstammung nach dem Zeitpunkt der Empfängnis (Gai.1.89; TU.5.10). Für eventuell von Kolonen und Sklaven empfangene Kinder unterscheidet man: a) die bereits geborenen oder *nascituri* - das heißt gezeugte, ohne vorherige Verwarnung (*denuntiatio*) -, werden zu dauerhaften Kolonen derjenigen, bei denen sie geboren wurden oder noch geboren werden (bei den

haften Kolonen der Grundeigentümer oder zu Sklaven und erhalten damit den schlechteren Status: denjenigen des vinkulierten (männlichen) Elternteils.

Die Konstitution Valentinians III. greift die Disziplin des *SC Claudianum*²⁴ in dem durch vorangehende kaiserliche Entscheidungen (*scita divalia*) modifizierten und auf die Verbindung der freien Frau mit dem Kolonen (§6) erweiterten Anwendungsbereich auf, doch treten neue Elemente im Hinblick auf das bisher befolgte Reglement hinzu. Wieder taucht der Hinweis auf die *denuntiatio* auf (die Verwarnung von Seiten des Gewalthabers des Mannes) und im Unterton des Gesetzes schwingt Tadel am Charakter dieser von *ingenuae* gewählten Gemeinschaften mit. Die extensive Interpretation geht erneut zu Lasten der Kinder, denn wenn sie von einer *ingenua* und einem Kolonen abstammen, werden sie im Falle vorausgehender Abmahnung – obwohl Deszendenten von zwei freien Personen – zu Sklaven, während sie bei nicht erfolgter *denuntiatio* zu Kolonen werden. Es hat den Anschein, als ob die Stellung der Mutter für die Kinder in keiner Weise zum Tragen kommt²⁵; hauptsächlich sie werden von den besonders harten Konsequenzen, die an diese gemischten Verbindungen geknüpft werden, getroffen²⁶. Weiters ist zu bemerken, dass auch die

Grundeigentümern); b) die trotz ausgesprochener Verwarnung schon geborenen (*editi*) werden zu Sklaven. Entsprechend der Regel über die Geborenen und die gezeugten Ungeborenen zum Zeitpunkt der Verwarnung, die nur Kolonen werden, muss auch ‚*editi*‘ auf die nach einer derartigen Verwarnung gezeugten Kinder bezogen werden, welche dazu bestimmt sind, Sklaven zu werden. Die *denuntiatio* bezieht sich daher auf den Moment der Empfängnis, nicht der Geburt.

²⁴ Zur allgemeinen Normative des *SC Claudianum* vgl. kurz R.ASTOLFI, *Il matrimonio nel diritto romano classico*, Padova 2006, 128-129.

²⁵ Anderer Ansicht ist VOSS, *Der Grundsatz der „ärgeren Hand“*, 149-150, der vertritt, dass das *SC Claudianum* auf die Koloninen ausgedehnt worden sei. Der Autor entnimmt der expliziten Bezugnahme auf die *denuntiatio* und auf die *scita divalia* ein Indiz für den erfolgten Statuswechsel der *ingenua* zur *colona* oder *serva*. Aus diesem Grunde würden die Kinder immer den schlechteren Status erlangen, das Prinzip der ‚ärgeren Hand‘ würde daher auch im Falle fehlender Verwarnung zum Tragen kommen.

²⁶ In Anbetracht der Auflösung derartiger Verbindungen, die von vorangehenden Gesetzen angeordnet wurde, sieht VOSS, *Der Grundsatz der „ärgeren Hand“*, 150, in der Tatsache, dass diese Ehen nunmehr fortgesetzt werden können, eine Verbesserung. E.OSABA, *El SC. Claudiano en la Lex Visigothorum*, in: III Congreso Iberoamericano de Derecho Romano (coord. C.Rascón García), León 1998, 284, 286-288, bemerkt zur *lex Visigothorum* (LV.3.2.3, ant., modifiziert von Ervigius), dass sich eine Praxis herausgebildet zu haben scheint, diese Beziehungen unter Freien und

von *ingenuae* mit fremden Sklaven gezeugten Kinder, wenn keine Verwarnung erfolgt ist, zu Kolonen des Grundeigentümers werden. Hingegen könnte man eine Milderung der Claudianischen Disziplin im Umstand erblicken, dass die Frau, die sich mit einem Sklaven gegen den Willen des *dominus* vereint, nicht mehr zur Sklavin wird²⁷.

Eine tendenzielle Verschlechterung der Situation der Kinder lässt sich noch in der *lex Romana Burgundionum* des Königs Gundobad, am Beginn des 6. Jahrhunderts, ablesen²⁸. Zwischen einem Freiem und einer Sklavin, einem Sklaven und einer Freien kommt keine gültige Ehe (*nuptiae*) zustande, sondern nur ein *contubernium*; die Abkömmlinge aus diesen Verbindungen erhalten die Stellung des Elternteils, der den schlechteren Status genießt (*deterior linea*), mit anderen Worten, sie werden in jedem Fall zu Sklaven des Eigentümers des elterlichen Sklaven. Unklar bleibt aber, ob die fraglichen *ingenui* auch *advenae* sind; andererseits werden Beziehungen von oder mit Kolonen oder Koloninen nicht erwähnt²⁹.

4. Die Konstitution Valentinians III. scheint in einer Bestimmung des *Edictum Theoderici* nachzuhalten³⁰.

fremden Sklaven als gültig aufrecht zu erhalten, allerdings unter Opferung des Status der Kinder durch Übereinkünfte mit dem Herren des Sklaven. Die westgotischen Gesetzgeber hätten den Text der NVal.31.6 vor Augen gehabt, die, so die Autorin, als einzige Norm zu diesem Thema in die LRV.9.6 aufgenommen wurde.

²⁷ Anders VOSS, *Der Grundsatz der „ärgeren Hand“*, 150, demzufolge die Stellung der Mutter, im Falle erfolgter *denuntiatio*, sich aus derjenigen folgern lasse, die den Kindern auferlegt wurde; sie müsste daher *serva* werden.

²⁸ LRB.37.5 (FIRA II 744): *Inter ingenuum vero et ancillam, sive servum et ingenuam, sicut consensus contubernia facere possunt, ita nuptiae non vocantur, et qui ex his nati fuerint, deteriorem lineam secuti dominis acquiruntur.*

²⁹ In LRB.37.6 (FIRA II 744) ist angeordnet, was bereits eine *lex novella* bezüglich der *advenae* vorgesehen hat: *Sciendum etiam secundum legem novellam: Quisquis ingenuus colone aut ancille, quaeque ingenua servo aut colono se iunxerit, salva ingenuitate discedendi licentiam non habere, secundum legem novellam sub titulo: De advenis.* Freie Männer oder freie Frauen, die sich mit Sklavinnen oder Sklaven, Koloninen oder Kolonen eines Grundeigentümers vereint haben, verlieren nicht ihre Freiheit (*ingenuitas*), aber ihre Freizügigkeit (*licentia discedendi*), das heißt, sie können nicht nach Belieben fortziehen. Nach VOSS, *Der Grundsatz der „ärgeren Hand“*, 148-155; D.LIEBS, *Römische Jurisprudenz in Gallien (2. bis 8. Jahrhundert)*, Berlin 2002, 179, werden sie auf diese Weise zu Kolonen.

³⁰ Das Edikt wird nach überwiegender Auffassung (z. B. FIRA II 683) dem König der Ostgoten, Theoderich dem Großen zugeschrieben (493-526 n. Chr.).

*Ancillam alienam virginem vel originariam cuiuslibet aetatis, quisquis ingenuus, nulli tamen quolibet modo obnoxius civitati, corruperit, si dominus voluerit, aut corruptor ipse rogaverit, et apud gesta professus fuerit, mansurus in domini mulieris potestate, eius quam vitavit contubernium non relinquat, nec, eadem mortua, discedendi habeat facultatem. Quod si dominus ancillae non consenserit, aut ille profiteri noluerit, tunc aut huius meriti duo mancipia domino tradat, eius iuri profutura, si eius substantia patiatur: aut si hoc implere non potuerit, caesus districtissime fustibus vicinae civitatis collegio deputetur; quod iudex eiusdem loci, periculi sui memor, implere et custodire debet*³¹.

Im Mittelpunkt der Maßnahme steht ein *ingenuus*, der weder Dekurion noch Mitglied eines Vereins oder einer Korporation ist. Nachdem er eine junge fremde Sklavin oder eine Kolonin verführt hat, verliert der ‚*corruptor*‘ die Freizügigkeit und wird vielleicht – so wird mitunter vertreten – ein Kolone³². Er verbleibt in der *potestas* des Eigentümers der Frau, wenn der Herr dies will oder der Verführer dies selbst verlangt und zu diesem Zweck eine Erklärung (*professio*) abgibt, die öffentlich protokolliert wird (offensichtlich ist es nicht möglich, einen frei geborenen oder freien Menschen zu binden und am Fortgehen zu hindern, wie sich aus dem nachfolgenden Satz ergibt). In diesem Fall kann er die Verbindung mit der Frau, die er verführt hat, nicht mehr auflösen, und er hat nicht einmal nach ihrem Tod die Möglichkeit, weg zu ziehen. Mit ‚*contubernium*‘ bezieht man sich sowohl auf das Zusammenleben mit der Sklavin wie mit der Kolonin.

Falls die Zustimmung des *dominus* der Sklavin fehlt – wobei unter ‚*ancilla*‘ wahrscheinlich sowohl die *ancilla* als auch die *originaria* (= *colona*³³) zu verstehen sein wird, die beide in der vorangehenden Bestimmung erwähnt werden -, oder falls der freie Mann es vorzieht,

³¹ ET.64 (FIRA II 695).

³² So WIELING, *Die Begründung des Sklavenstatus*, 90.

³³ ‚*Originaria*‘, synonym für ‚*colona*‘, ist ein vorwiegend im Westen des Reiches verwendeter Terminus für die an den Boden gebundene Landpächterin. Vgl. H.HEUMANN/ E.SECKEL, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*, Graz 1971¹¹ (= Jena 1907), 398, s.v. *Originarius* („wer durch die Geburt einem Stande angehört, insbes. dem der Kolonen; wer durch die Geburt an einem Orte seine Heimat hat“). H.NEHLSEN, *Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen I. Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden*, Göttingen 1972, 129-131, weist in diesem Zusammenhang auf den fungiblen Gebrauch von ‚*colonus*‘ und ‚*originarius*‘ hin, während ‚*colona*‘ kein einziges Mal verwendet werde, immer nur ‚*originaria*‘.

sich nicht binden zu lassen, so muss er dem Herrn zwei Sklaven im selben Wert der Frau, mit der er sich vereinigt hat, ins Eigentum übertragen. Erlaubt ihm seine wirtschaftliche Situation nicht, zwei *mancipia* zu übergeben, so erleidet er eine körperliche Strafe (die ‚gnadenlose‘ Auspeitschung mit Stöcken) und wird dem *collegium* einer nahe liegenden Stadt zugewiesen, wahrscheinlich als Mitglied einer Zwangskorporation. Basierend auf der bekannten Dichotomie *honestiores - humiliores* scheinen auch hier die Sanktionen im Hinblick auf die mehr oder weniger bedeutende oder einflussreiche Stellung (zumindest in ökonomischem Sinn) der Personen differenziert zu werden.

Das *Edictum* beschäftigt sich mit der *corruptio ancillae* oder *originariae*. Augenscheinlich ergibt sich die *corruptio* aus dem ein- oder mehrmaligen Geschlechtsverkehr mit der Sklavin oder Kolonin, durch den diese ‚verdorben‘, ‚verschlechtert‘ wird, der ihren Wert sinken lässt; daran knüpft offenbar die Verantwortlichkeit des Täters³⁴. Nach ET.64 präsentiert sich die ‚Korruption‘ der Frau als gravierendere Tat, wenn sie der Zustimmung des *dominus* entbehrt. Die Unterwerfung unter die *potestas* des Herrn der Frau dürfte vom Willen des freien Mannes ebenso wie des Grundeigentümers abhängen, denn sie ist nur dann möglich, wie bereits gesagt wurde, wenn beide einverstanden sind. Die Wiederherstellung des verletzten Interesses liegt in der Tatsache begründet, dass der Mann, um in der begonnenen Beziehung fortfahren zu können, auf die Freizügigkeit verzichten muß, aber seine Freiheit behält. Im Falle der Vereinigung mit der Sklavin scheint die Maßnahme dieselben Folgen vorzuschreiben; gleichwohl handelt es sich um andere als die vom *SC Claudianum* vorgesehenen Sanktionen, welches die *ingenua*, die sich mit einem fremden Sklaven *invito domino* verbunden hatte, in den Sklavenstatus versetzte.

Schließlich wird die ‚freie‘ Frau, im Sinn von Nicht-Sklavin, die ‚verdorbene‘ Kolonin, mit der ‚verdorbenen‘ Sklavin gleichgesetzt, denn auch nach der Vereinigung mit ihr wird die Übergabe von zwei Sklaven vorgeschrieben. Man behauptet, das *Edictum* beziehe sich für gewöhnlich in fungibler Weise auf *servi* und *coloni (originarii)*, in-

³⁴ Siehe PS.2.26.16. Zum Passus vgl. Literatur und Diskussion in E.HÖBENREICH, „Trittst du mein Huhn, wirst du mein Hahn“. *Brevi considerazioni su ET 64 e NVal 31,5-6*, OIR 9 (2004), 59, Fn.19.

dem letztere wie Sklaven behandelt würden³⁵. Diese Interpretation wird vielleicht durch den fraglichen Text bestätigt, da dieser in undifferenzierter Weise den Terminus *dominus* gebraucht, um damit denjenigen zu bezeichnen, der Gewalt über den einen wie den anderen ausübt.

5. Fügt man die analysierten Quellen in ein Gesamtbild, so platzieren sich die Kolonen mit ihrer ‚wechsellvollen‘, wandelbaren Stellung zwischen Sklaven und Freien. Doch zeichnet sich diese im generellen durch viele Nuancen aus, während das Wesen des Bindungstypus an den Boden und an seinen Eigentümer zu variieren scheint (nicht zufällig werden die unterschiedlichen Beziehungen durch Ausdrücke wie *coloni*, *originarii*, *adscripticii*, *tributarii*, *inquilini* beschrieben³⁶). Trotz der in NVal.31.5-6 manifestierten Absicht, die *ingenui* auf der Flucht an den Boden zu binden (Wohnsitzpflicht und stabile Lebenspartnerschaften), werden sie weder als ‚Kolonen‘ oder ‚Sklaven‘ bezeichnet, noch als solche behandelt. Lediglich über ihre Nachkommenschaft wird auf entschiedenere Art versucht, eine feste Schollenbindung zu bewirken, indem ihr Status zu einem vererblichen erklärt wird. Dies geschieht dadurch, dass man die Anwendung der für Verbindungen unter Sklaven geltenden Regelung auf jene unter Kolonen erstreckt³⁷. Doch die Tonart der nachfolgenden Maßnahmen verschärft sich. Im Falle von ET.64 wird ein *ingenuus* der *potestas* des *dominus* einer Sklavin oder Kolonin unterworfen (und erlangt dadurch dieselbe Stellung der Frau, oder zumindest eine vergleichbare), er kann daraufhin die Verbindung mit ihr weder auflösen noch fortziehen, selbst nach ihrem Tode nicht. Da - unter Beachtung dieser Prämissen - von der *ingenuitas* des Mannes keine Rede mehr ist, erscheint seine Stellung mit der eines Kolonen durchaus vergleichbar. Doch muss nochmals betont werden, dass in beiden Fällen jede explizite Bezugnahme auf Kolonen vermieden worden ist.

³⁵ NEHLSSEN, *Sklavenrecht*, 129-131 (Siehe auch *supra* Fn.33). Über gemischte Verbindungen zwischen *originarii*, *servi*, *ingenui* vgl. ET. 65-66, dazu VOSS, *Der Grundsatz der „ärgeren Hand“*, 167, Fn.236.

³⁶ F.VITTINGHOFF, *Gesellschaft*, in: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Hrsg. W.Fischer, J.A.van Houtte, H.Kellenbenz, u. a.) I. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit (Hg. F.Vittinghoff), Stuttgart 1990, 354.

³⁷ Vgl. MUNZINGER, *Vincula*, 6.

Letztere können Ehen untereinander und auch mit Freien abschließen³⁸, und sie können es mit Sklaven tun³⁹. Anstatt gemischte Verbindungen unter Angehörigen unterschiedlicher sozialer Gruppen, wie in der Vergangenheit aufzulösen oder zu verhindern, entschließt sich Valentinian, bestehende Beziehungen zu festigen (so wird etwa das Verlassen von Ehemännern, Gattinnen, Kindern getadelt), flüchtende Personen für die Dauer der Partnerschaft an den Boden zu binden, die Kinder nicht mehr von den Müttern zu trennen⁴⁰. Doch auch in den von der Novelle behandelten Fällen bleibt ein Zeichen der Strafbarkeit dieser gemischten Verbindungen, in Form der *condicio deterior* der Kinder, erhalten. In Zeiten verlassener und verödeter Landstriche wird auf diese Weise die Ahndung der *corruptio servae* oder *colonae* flankiert durch den Erwerb neuer Arbeitskräfte für den Grundeigentümer.

Von der Valentinianischen Konstitution werden daher in besonderer Weise die Anliegen der *domini* geschützt. Denn sie haben Interesse daran, die *advenae* an den Boden zu binden, auf dem diese bereits Familienbande mit ihren Koloninen oder Sklavinnen, außerhalb der Kolonatsverhältnisse, geknüpft haben, um auf diesem Wege auch zu vermeiden, dass aufgrund der hohen Fluchtfrequenz dieser Männer sie sich die Erhaltung der von ihnen gegründeten Familien aufhalsen lassen müssen⁴¹. Die für die Nachkommen verfügte *condicio deterior*,

³⁸ In einem Gesetz Zenos werden diese Verbindungen in ein und demselben Satz als *matrimonium* und *contubernium* bezeichnet: C.11.69.1. Weitere Quellen in KASER, *RPr* II², 147, Fn.46.

³⁹ C.11.48.21 (a.530).

⁴⁰ Im *principium* und § 1 der NVal.31 ist vorgesehen, dass ein flüchtender Kolone nach 30 Jahren nicht mehr frei wird, wie von Honorius im Jahre 419 verordnet (CTh.5.18.1 für *coloni* und *inquilini*), sondern zum *originalis* des Grundeigentümers, auf dessen Land er sich befindet. § 2 schreibt vor, dass eine Kolonin nicht mehr von ihren Kindern getrennt werden darf, die während der 20-jährigen Präskriptionsfrist für Frauen geboren wurden und die sie vorher dem Landbesitzer, von dessen Boden sie geflohen war, ausliefern musste; nunmehr wird angeordnet, dass *vicarii* übergeben werden, damit die Kinder bei der Mutter bleiben können. In den §§ 3-4 wird festgelegt, dass gemischte Ehen zwischen solchen Frauen und Männern mit Kolonen und Koloninen anderer Eigentümer (die gegen diese Verbindungen sind) nicht mehr aufgelöst werden, dass anstatt der Frau oder des Mannes dem *dominus* eine *vicaria eiusdem meriti* (ein *vicarius* etc.) übergeben werde. Die Zuweisung von *vicarii*-Sklaven anstatt der Mitglieder einer (Sklaven-)Familie ist bereits seit Konstantin in Übung (CTh.4.12.3 aus dem Jahr 320?). Vgl. P. ROSAFIO, *Studi sul colonato*, Bari 2002, 153-155.

⁴¹ So NERI, *I marginali*, 137.

Kolonen oder Sklaven, die in jedem Fall an den (Grund-)Eigentümer gebunden bleiben, entzieht den frei(geborenen) Müttern die Möglichkeit, ihre Kinder nach dem Tod des Ehepartners mit sich fort zu führen. Auf diese Weise verbleiben auch sie in jedem Fall, ob als Kolonen oder als Sklaven, auf dem Boden, um ihn für die *possessores* zu bearbeiten.

In den erwähnten Maßnahmen lassen sich – *mutatis mutandis* - Vorläufer für das später in den germanischen Rechtsordnungen auftauchende Prinzip der ‚ärgeren Hand‘ finden: Kinder aus gemischten Ehen erhalten den Status des Elternteils, der den inferioren Stand aufweist⁴². Auch in den Beschränkungen, die man um die Mitte des 5. Jahrhunderts mit der NVal. 31 den Vagabundierenden auferlegt, derzufolge sie zu Abhängigen, wenngleich noch nicht zu Kolonen oder Sklaven werden, kann man eine Vorwegnahme des Rechts sehen, sich einer frei umherziehenden Person ohne festen Wohnsitz zu bemächtigen, so als ob diese ein wildes Tier wäre (,Wildfangrecht‘). Bezeichnend erscheint auch die Gleichsetzung des Status einer Sklavin mit jenem einer Kolonin (die frei geboren, aber an die Scholle gebunden ist) im Edikt Theoderichs. Dass schließlich der Mann in die *condicio* der Frau niedrigeren Rangs oder in Abhängigkeit von einem Patron zu folgen hat – wie nach dem von ET. 64 eingeführten Reglement, gleichsam eine Art Analogie zur Normative des *SC Claudianum* -, ist eine Vorschrift, die auch in anderen Germanengesetzen wiederkehrt⁴³.

6. Der historische, soziale und juristische Sachzusammenhang, in dem diese zufällig gewählten Texte gelesen werden müssen, präsentiert sich zweifellos um einiges komplexer als das, was Max Weber seinem Vortrag von 1896 zugrunde zu legen scheint, so sehr auch einige der Behauptungen des Gelehrten sich aufhellen, wenn man sie in das Umfeld der Diskussionen stellt, die rund um die Reformen der europäischen Zivilgesetzbücher, vor allem in Deutschland, zum Thema des Familienrechts gegen Ende des 19. Jahrhunderts aufflammen. Besonders in jenen Jahren eröffnen sich in dieser Hinsicht verschiedene Berührungspunkte zwischen der wissenschaftlichen Reflexion Max

⁴² Vgl. v. SAVIGNY, *Ueber den Römischen Colonat*, 7; KASER, *RPr* II², 148, Fn. 57; VOSS, *Der Grundsatz der „ärgeren Hand“*, 120ff., *passim*, 182-184; MUNZINGER, *Vincula*, 64, 68-74.

⁴³ OSABA, *El SC. Claudiano*, 271ff.

Webers und den Recherchen seiner Frau Marianne. In ihrem voluminösen Werk *Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung* (1907) – angelegt als Kritik, im Namen der deutschen bürgerlichen Frauenbewegung, am BGB (1900) – übernimmt sie die Gedanken ihres Mannes über die sozio-ökonomischen Entwicklungen als Basis für die Rechtsentwicklung: die *Römische Agrargeschichte* (1891) und *Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur* (1896) tauchen im Verzeichnis der essenziellen Bibliographie im Kapitel, das dem römischen Recht gewidmet ist, auf⁴⁴. Ein Großteil des Buches Marianne Webers wiederum ist darauf gerichtet, die Ideen von J.J. Bachofen über das *Mutterrecht*, die von den sozialistischen Theoretikern (F. Engels, A. Bebel) aufgegriffen wurden, um eine Gesellschaftsordnung zu fordern, die auf Gemeinschaftsgütern ebenso wie auf Freiheit der sexuellen Beziehungen aufgebaut ist, zurückzuweisen; in gleicher Weise abgewehrt werden die Ansichten der Anhänger der „Neuen Ethik“, die radikale Veränderungen durch die sexuelle Emanzipation (der Frauen) und neue Formen der Lebensgemeinschaften herbeiführen wollen⁴⁵. Dem setzt die Autorin als „höchstes Ideal“, das es zu verfolgen gilt, eine stabile Monogamie entgegen. Eine Meinung, die vom Ehemann Max – jedenfalls in jenen Jahren – vollends geteilt wird, der, wie wir gesehen haben, einer „kommunistischen Sklavenkaserne“ nichts abgewinnen kann, weil die dort angeblich vorherrschende Promiskuität notwendigerweise zu Niedergang und Zerfall führen müsse („nur im Schoße der Familie gedeiht der Mensch“). Für beide Ehepartner bildet somit die monogame Familienstruktur den einzigen ‚gesunden‘ Träger einer Gesellschaft⁴⁶.

⁴⁴ M. WEBER, *Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Eine Einführung*, Tübingen 1907, 198-199. Das Werk, das sie inspiriert hat und gegen das sie sich gleichzeitig mit ihrer eigenen Studie wendet, stammt von der Sozialistin L. BRAUN, *Die Frauenfrage ihre geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Seite*, Leipzig 1901.

⁴⁵ Vgl. E. HÖBENREICH, „In the red light of emotion“. Marianne Webers „Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung“, in: Zur Geschichte des Rechts. Festschrift G. Kocher (Hg. M. Steppan, H. Gebhardt), Graz 2006, 177-186; DIES., *Marianne Weber, il diritto romano e il modello borghese di matrimonio*, in: Studi L. Labruna, Napoli 2007 (im Druck).

⁴⁶ In nicht unähnlicher Weise, so liest man bei WEBER, *Ehefrau und Mutter*, 503, werde die volle Entfaltung einer Persönlichkeit nur auf der Grundlage der „patriarchalen Einzelfamilie“ garantiert. Verschiedentlich hat Max Weber sich in polemischem Ton gegen Bebel geäußert, z. B. in *Römische Agrargeschichte* (MWG I 2, 349), wo er schreibt, dass in den höheren Bevölkerungsschichten zu Beginn der Kaiserzeit sich faktisch, im allgemeinen *de iure* das Ideal Bebel's von der juristischen

Max Weber zeigt sich daher besorgt aufgrund der gegen die bürgerlichen Werte gerichteten Bedrohung durch die „Neue-Ethik“-Bewegung, den radikalen Feminismus und sozialistische Theorien, die er als chaotisch und subversiv empfindet. Man kann sich vorstellen, dass er daran denkt, sie auch dadurch zu konterkarieren, indem er ihnen das Modell einer ‚gesunden‘ monogamen Ehe entgegenstellt, so wie sich diese im Laufe der Jahrhunderte in der westlichen Geschichte behauptet hat⁴⁷. Dieser Umstand erscheint von gewissem Interesse, wenn man daran denkt, dass derselbe Max Weber in einem berühmten Aufsatz (1904⁴⁸), der ebenso in der Zeit entsteht, als seine Frau mit der Abfassung von *Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung*

Konstruktion der Ehe erfüllt habe, um zu schließen: „Die Konsequenzen sind bekannt.“ Denn es sei evident, dass „die Abgliederung der Sklavenexistenzen vom Gutshaushalt“ einen Moment von „tiefer innerer Gesundheit“ darstellen würde, die „mit dem Zurücksinken der ‚oberen Zehntausend‘ in jahrhundertelange Barbarei keineswegs zu teuer erkauft“ werde (nach RADKAU, *Max Weber*, 93, sei das Ehepaar Weber über das „Hohe Lied auf den Geschlechtsverkehr“ im Bebel'schen Bestseller verärgert) oder im „Stichwortmanuskript“ (vgl. MWG I 22-1, 1-65, im besonderen 36-38, 108-111, 282-290), wo er über die sozialistischen Theorien notiert: „Daran fast *Alles* falsch“, während er in den *Hausgemeinschaften* (MWG I 22-1, 9-10 und 284-285) dieselben als „wertlose Konstruktion“ qualifiziert. Die Divergenzen zwischen Theodor Mommsen, dessen Schüler Max Weber ist, und J. J. Bachofen sind bekannt. Von Anbeginn an zählt Weber zu den Gegnern; in einem Brief an Lujo Brentano (1893) bedankt er sich bei diesem, in einem Artikel dem „Unfug, der mit dem Gespenst des *Mutterrechts* getrieben wird“, ein Ende bereitet zu haben: vgl. B.MEURER, *Marianne Webers wissenschaftliche Arbeit und ihre Beziehung zur Wissenschaft Max Webers*, in: Marianne Weber. Beiträge zu Werk und Person (hg. v. B.Meurer), Tübingen 2004, 224-225. Marianne Weber erwähnt diese Diskussion auch in *Ehefrau und Mutter*, 61-79.

⁴⁷ Der Gedankengang, in dem Max Weber seine Ideen über „Decline and Fall of the Roman Empire“ im fraglichen Artikel entwickelt, schließt mit einer Metapher über das Wiedererwachen der antiken Kultur: vgl. WEBER, *Die sozialen Gründe*, 310-311. So wie der Riese Antaios immer wieder von neuem Kraft schöpft, wenn er auf dem Erdboden, im Schoße seiner Mutter Gaia, ausruht, so würde auch die Kultur, „das Geistesleben der okzidentalen Menschheit“, dazu bestimmt sein, nach dem Winterschlaf „im Schoße des wieder ländlich gewordenen Wirtschaftslebens“ während des Mittelalters zu erwachen. Am Ende würde der alte Gigant mit neuer Kraft sich erheben und auch „das geistige Vermächtnis des Altertums empor(heben) an das Licht der modernen bürgerlichen Kultur“. Freilich vergisst Weber – so hat jemand bemerkt –, an das Ende seines Protagonisten zu erinnern, wahrscheinlich, weil es dem evozierten Bild nicht förderlich ist: Herkules hebt Antaios von der Erde auf und erwürgt ihn in der Luft: Pind. I 4,52; Apollod. 2,11,5; Aug. *civ.* 18,13. F.GRAF, DNP I, Stuttgart 1996, 722-723, s. v. *Antaios*.

⁴⁸ M.WEBER, *Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis*, AfSS 19 (1904), 22-87.

beschäftigt ist (1901/02-1907), die „wertfreie Wissenschaft“ proklamiert.